

TOP 6:

Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz - GVVG-ÄndG)

Drucksache: 179/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz ergänzt § 89a des Strafgesetzbuchs (StGB) um eine weitere Vorbereitungshandlung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und stellt in einem neuen Absatz 2a das Reisen und den Versuch einer Reise in terroristischer Absicht unter Strafe. Strafrechtlich relevant sind damit künftig Reisen in solche Länder, in denen Terroristen ausgebildet werden. Damit wird die so genannte "Foreign Terrorist Fighters" Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 24. September 2014 umgesetzt. Diese sieht vor, dass der Versuch des Reisens und das Reisen in einen Staat, in dem der Reisende nicht ansässig ist oder dessen Staatsangehörigkeit er nicht hat, strafrechtlich zu verfolgen ist, wenn die Reise durchgeführt wird, um sich zum Terroristen ausbilden zu lassen oder um terroristische Handlungen zu planen, vorzubereiten, sich daran zu beteiligen oder solche zu begehen. Mit dem neuen Straftatbestand reagiert die Bundesregierung auf die wachsende Anzahl von Personen aus Deutschland, die sich an den sogenannten dschihadistischen Kämpfen beteiligen.

Mit § 89c StGB schafft das Gesetz einen eigenständigen Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung und entspricht damit einer Empfehlung der bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelten Financial Action Task Force (FATF). Die neue Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung in § 89a StGB und stellt sicher, dass alle Formen der Terrorismusfinanzierung nunmehr einheitlich unter Strafe gestellt werden. Auch geringwertige Vermögenszuwendungen sind demnach künftig strafbar. Der Strafrahmen beträgt sechs Monate bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe; bei geringwertigen Beträgen drei Monate bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 36/15) und einen gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 18/4087).

Der Bundesrat hat in seiner 931. Sitzung am 6. März 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 36/15 (Beschluss), und im Vergleich zu der im Tatbestand der Volksverhetzung des § 130 StGB verwendeten Begrifflichkeit eine Änderung der vorgesehenen Regelungen zur Strafbarkeit der Finanzierung terroristischer Straftaten empfohlen, um zu verdeutlichen, dass es bereits genüge, wenn die Tathandlungen dazu bestimmt seien, Teile der Bevölkerung - und nicht die gesamte Bevölkerung in dem Sinne des überwiegenden Teils der Population eines Staates - auf erhebliche Weise einzuschüchtern, sowie auch zu prüfen, ob eine entsprechende Änderung hinsichtlich des geltenden Straftatbestandes zur Bildung einer terroristischen Vereinigung vorgenommen werden könne.

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/4705) in seiner 100. Sitzung am 23. April 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt (vgl. zu BR-Drucksache 36/15) und den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit Änderungen angenommen, vgl. BR-Drucksache 179/15. Die hierdurch vorgenommene Modifizierung des § 89c StGB bewirkt, eine moderate Erweiterung des subjektiven Tatbestandes dadurch, dass neben dem Wissen um die Tatbegehung durch einen Dritten auch die Absicht ausreichen soll. Mit einer weiteren Änderung wird für den Anwendungsbereich des § 89c StGB die Möglichkeit der tätigen Reue eingeführt. Diese räumt dem Gericht die Möglichkeit zur Minderung der Strafe oder zum Absehen von Strafe ein, wenn der Täter tätige Reue zeigt.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.